



# **OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG**

## **BESCHLUSS**

**OVG 3 N 120.14**  
**VG 13 K 183.14 V Berlin**

In der Verwaltungsstreitsache

Klägers,

bevollmächtigt:

**g e g e n**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Auswärtige Amt - Referat 509 -,  
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

Beklagte,

beigeladen:

die Stadt Braunschweig, Der Oberbürgermeister - Rechtsreferat -,  
Bohlweg 30, 38100 Braunschweig,

hat der 3. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht  
Dr. Riese, den Richter am Oberverwaltungsgericht Maresch und die Richterin am  
Oberverwaltungsgericht von Lampe am 20. Mai 2015 beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen  
das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 28. Oktober 2014  
wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Der Streitwert wird für die zweite Rechtsstufe auf 5.000 EUR festgesetzt.

### Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist zulässig, aber unbegründet.

Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.

Die Beklagte macht ohne Erfolg geltend, die Richtlinie 2004/114/EG sei auf die bedingte Studienzulassung des Klägers nicht anwendbar.

Die Beklagte räumt ein, die Legaldefinition des „Studenten“ in Art. 2 Buchstabe b) der Richtlinie erfasse auch Teilnehmer von Vorbereitungskursen. Nur allgemein gehalten ist demgegenüber ihre Auffassung, der Studentenbegriff werde in der Richtlinie (indes) in verschiedenen Zusammenhängen verwendet, die einer Legaldefinition bedürften, „etwa“ in Hinblick auf die Mobilität und die Erwerbstätigkeit von Studenten.

Für entscheidend erachtet die Beklagte, Art. 7 Abs. 1 Buchstabe a) und Art. 12 der Richtlinie enthielten eine „speziell genannte Voraussetzung der (unbedingten) Zulassung zu einem Studienprogramm“. Warum dort indes nur die unbedingte Zulassung gemeint sei, zeigt die Beklagte nicht den Darlegungserfordernissen (vgl. § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) entsprechend auf. Sie gesteht vielmehr zu, der von den Vorschriften verwendete Begriff des Studienprogramms sei in der Richtlinie nicht legaldefiniert.

Unabhängig hiervon führt der von ihr des Weiteren in Anspruch genommene Art. 2 Buchstabe b) der Richtlinie bei der Bestimmung des Begriffs „Student“ ein „Vollzeitstudienprogramm“ als von dem Visumantragsteller zu verfolgenden Zweck der

Zulassung in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf. Räumt die Beklagte nach dem oben Gesagten aber selbst ein, dass mit dem Studentenbegriff auch Teilnehmer von Vorbereitungskursen gemeint sind, so bedürfte es konkreter Darlegungen, warum Art. 7 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie die bedingte Zulassung zu einem Studienprogramm nicht einschlieÙe.

Soweit die Beklagte meint, Art. 2 Buchstabe b) der Richtlinie differenziere zwischen Vollzeitstudienprogramm und vorbereitenden Maßnahmen, setzt sie sich nicht hinreichend mit dem Wortlaut der Vorschrift auseinander, der von einem Vollzeitstudienprogramm „einschließlich“ - nicht: und - Vorbereitungskursen spricht.

Der Hinweis der Beklagten auf Erwägungsgrund 10 der Richtlinie führt den Zulassungsantrag ebenfalls nicht zum Erfolg. Die Beklagte entnimmt dem Erwägungsgrund einen Grundsatz, wonach Vorbereitungskurse nach Maßgabe nationaler Rechtsvorschriften festgelegt würden. Dem Wortlaut des Erwägungsgrundes lässt sich demgegenüber lediglich entnehmen, die Dauer und die sonstigen Bedingungen jener Vorbereitungskurse sollten von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer nationalen Rechtsvorschriften festgelegt werden. Was sich aus diesem Wortlaut zugunsten der Beklagten ergebe, lässt der Zulassungsantrag nicht hinreichend konkret erkennen.

Auch der von der Beklagten angeführte Art. 12 der Richtlinie spricht allgemein von „dem Studenten“ und der Dauer „des Studienprogramms“, ohne die von der Beklagten dafür gehaltene Differenzierung hinreichend erkennbar werden zu lassen.

Unabhängig von alledem hat das Verwaltungsgericht darauf hingewiesen, der Begriff „Zulassung“ umfasse regelmäßig sowohl die unbedingte als auch die bedingte Zulassung. Dazu äußert der Zulassungsantrag sich nicht genügend deutlich.

Dies gilt auch für die erstinstanzlichen Ausführungen zu Sinn und Zweck der Studentenrichtlinie. Das Verwaltungsgericht hat insoweit darauf hingewiesen, nach seiner - von der Beklagten nicht hinreichend konkret in Frage gestellten - Erfahrung würden Studentenvisa in der überwiegenden Zahl der Fälle aufgrund bedingter Zulassung oder jedenfalls auch zwecks studienvorbereitenden Spracherwerbs

erteilt. Es sei nicht sinnvoll, das für die Studierfähigkeit erforderliche hohe Sprachniveau DSH 2 im Ausland zu erwerben. Der Spracherwerb werde erheblich erleichtert, wenn man sich schon im Inland aufhalten könne. Davon gehe im Übrigen auch § 16 Abs. 1 Satz 2 AufenthG aus, wonach der Aufenthaltzweck des Studiums auch studienvorbereitende Sprachkurse sowie den Besuch eines Studienkollegs umfasse.

Hat die Beklagte nach alledem nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Weise herausgearbeitet, warum dem Kläger eine Berufung auf die Richtlinie verwehrt sei, so kann schon mangels Ergebnisrelevanz die Auffassung der Beklagten auf sich beruhen, das Verwaltungsgericht sei - ohnehin lediglich im Rahmen zusätzlicher Erwägungen („Überdies ...“) - zu Unrecht von der Vergleichbarkeit des Falls des Klägers mit demjenigen in der von dem EuGH entschiedenen Rechtssache C-491/13 ausgegangen.

Aus dem gleichen Grund sind die weiteren, auf der Annahme der Nichtanwendbarkeit der Richtlinie beruhenden Erwägungen der Beklagten zu der ihres Erachtens stattdessen heranzuziehenden Vorschrift des § 16 Abs. 1 AufenthG, namentlich zu deren Tatbestandsseite sowie einem etwaigen behördlichen Ermessen (S. 4 Mitte bis S. 5 Mitte des Schriftsatzes vom 12. Dezember 2014), zulassungsrechtlich unergiebig.

Unabhängig hiervon wirft die Beklagte dem Kläger ohne hinreichende Substanziierung ihrer Erwägungen vor, er habe nach Stellung seines Visumantrags die zunächst gezeigten Bemühungen um den Erwerb deutscher Sprachkenntnisse eingestellt, obwohl ihm bei Klageerhebung habe klar sein müssen, dass mit einer längeren Verfahrensdauer zu rechnen sei, ihm sei außerdem in Kamerun der Erwerb von Sprachkenntnissen möglich gewesen, er habe trotz Ablegung des Abiturs schon im Jahre 2012 in seinem Heimatland kein Studium aufgenommen, es entstehe der Eindruck, er gebe mit Unterstützung seiner in Deutschland lebenden Schwester lediglich vor, ein Studium anzustreben, wolle aber in Wirklichkeit ein Aufenthaltsrecht für Deutschland erwerben.

keine Studienzwecke bzw. habe seinen Visumantrag missbräuchlich gestellt. Die Beklagte hat sich indes entgegen dem Zulassungsvorbringen („Die Beklagte schloss im Rahmen der Missbrauchsprüfung ... auf eine mangelnde Studienab-

sicht des Klägers“) in dem Bescheid vom 24. April 2014 nur auf Zweifel daran gestützt, der Kläger werde das geplante Studium in der vorgegebenen Zeit mit Erfolg durchführen. Auch in ihrem erstinstanzlichen Schriftsatz vom 30. Juli 2014 hat sie nur die grundlegende Studienfähigkeit des Klägers in Frage gestellt. Erst mit Schriftsatz vom 13. Oktober 2014 hat sie Zweifel daran geäußert, der beabsichtigte Aufenthalt des Klägers solle der Aufnahme eines Studiums dienen.

Ist das Vorbringen der Beklagten hiernach schon nicht einheitlich, so räumt sie in der Sache ein, der Kläger habe sich nach seinem Abitur zunächst bemüht, die für die Aufnahme eines Studiums in einem anderen Sprachraum erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben. Warum demgegenüber die Umstände, dass die Schwester des Klägers in Deutschland lebt und der Kläger sich nicht umgehend umorientiert, sondern zunächst an seinen ursprünglichen Plänen unter Beschreibung des Rechtswegs festgehalten hat, für das Fehlen der Studienabsicht bzw. eine missbräuchliche Antragstellung sprächen, erschließt sich nicht hinreichend konkret. Abgesehen davon hat der Kläger sich, wie im Zulassungsverfahren mitgeteilt, für das akademische Jahr 2014/2015 am Douala Institute of Technology immatrikuliert.

Auch die Grundsatzrüge (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) greift nicht durch.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn sie eine entscheidungserhebliche Rechts- oder Tatsachenfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus bedeutsam ist und im Interesse der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung der Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf. Diese Voraussetzungen legt die Beklagte nicht hinreichend konkret dar.

Die Beklagte hält für grundsätzlich klärungsbedürftig, „ob auch diejenigen Anspruchsgrundlagen des deutschen Aufenthaltsrechts, welche die Erteilung von Aufenthaltstiteln für den Besuch studienvorbereitender Sprachkurse oder von Studienkollegen (§ 16 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 2 AufenthG) sowie bei Vorliegen lediglich bedingter Studienzulassungen (§ 16 Abs. 1 Satz 1 i.V.m.) ermöglichen, als richtlinienumsetzend zu gelten haben“, ferner, „ob die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-491/13 auch Rechtsgrundlagen zur Erteilung von Aufenthaltstiteln erfasst, welche in ihrem Umfang über den Regelungs-

gehalt der Richtlinie 2004/114 hinausgehen oder ob eine unionsrechtskonforme Auslegung des § 16 Abs. 1 AufenthG zwischen solchen Anspruchsgrundlagen zu unterscheiden hat, welche in Umsetzung der Richtlinie geschaffen wurden, einerseits, und weiterreichenden Anspruchsgrundlagen andererseits“.

Der obergerichtliche Klärungsbedarf wird nicht hinreichend konkret aufgezeigt.

Hierfür genügt nicht der allgemein gehaltene Hinweis, das Verwaltungsgericht lehne „diese“ (gemeint offenbar: die in der zweiten, oben wiedergegebenen Grundsatzfrage angeführte) Unterscheidung in dem angegriffenen Urteil entscheidungserheblich ab. Abgesehen davon hat das Verwaltungsgericht die Rechtsprechung des EuGH nicht dahingehend aufgefasst, nationale Rechtsgrundlagen, die über die Richtlinie hinausgingen, würden (dennoch) von der Richtlinie erfasst.

Unabhängig hiervon wird die Entscheidungserheblichkeit nicht genügend konkret aufgezeigt.

Die Beklagte meint, die Klärungsbedürftigkeit „dieser“ Rechtsfrage - gemeint ist offenbar wiederum die in der zweiten Grundsatzfrage angeführte Unterscheidung - sei entgegen der erstinstanzlichen Auffassung durch die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-491/13 nicht entfallen. Aus den oben genannten Gründen können jedoch die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zu jener Entscheidung des EuGH mangels Entscheidungsrelevanz hinweggedacht werden, ohne dass der Ausgang des Rechtsstreits hiervon beeinflusst würde.

Eine Entscheidungsrelevanz ergibt sich folgerichtig auch nicht hinreichend aus der allgemein gehaltenen Formulierung des Zulassungsvorbringens, die der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-491/13 zugrunde liegende Vorlagefrage habe die „hier streitentscheidende“ Frage nicht enthalten, ob Art. 7 der Richtlinie auch bedingte Studienzulassungen und Aufenthalte zur Durchführung studienvorbereitender Maßnahmen erfasse und ob eine entsprechende mitgliedstaatliche Regelung dadurch der Umsetzung europäischen Rechts diene. Abgesehen davon verhält sich der Hinweis der Beklagten nicht genügend konkret zu einer der beiden aufgeworfenen Grundsatzfragen. Ferner wird nicht ausreichend

deutlich, welche Bedeutung die Formulierung der Vorlagefrage des nationalen Gerichts für die Reichweite der Ausführungen des EuGH (selbst) habe.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 2 GKG.

Im Lichte des Ausgangs des Berufungszulassungsverfahrens erübrigt sich eine Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag des Klägers.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Riese

von Lampe

Maresch